

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1124-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.11.2021 15.11.2021	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss Rat der Stadt	V B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 49 MH (Styrumer Ruhrbogen) in Mülheim an der Ruhr

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:

49 MH (Energiepark Styrumer Ruhrbogen)

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister			
Mollerus Datum 01.10.2021	Güldenzopf Datum 22.10.2021	Schranz Datum 28.10.2021			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1124-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Der RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03. Mai 2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des RFNP ist in der Neufassung des LPIG vom 16. März 2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr enthält das Gesetz mit § 41 LPIG NRW aber eine Überleitungsvorschrift, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP- Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06. Juli 2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 41 Abs. 4 LPIG NRW die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 BauGB fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP- Städten gefasst.

Von insgesamt 44 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 23 Änderungen wirksam geworden. Das mit dieser Vorlage angesprochene Änderungsverfahren betrifft einen Bereich in der Stadt Mülheim an der Ruhr.

49 MH - Energiepark Styrumer Ruhrbogen

Die RFNP-Änderung bezieht sich auf die Deponie Kolkerhofweg im Nordwesten des Mülheimer Stadtgebietes an der Grenze zu Duisburg und Oberhausen. Der Deponiestandort ist eingebettet zwischen dem Ruhrbogen im Norden und der Bahntrasse im Süden.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1124-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

54 Als Nachfolgenutzung für die Bodendeponie Kolkerhofweg ist die Errichtung des Energieparks
55 Styruer Ruhrbogen zur Nutzung Erneuerbarer Energien geplant. Mit einer abfallrechtlichen
56 Plangenehmigung wurden 2017 bereits die fachplanerischen Voraussetzungen für den Energiepark
57 (bestehend aus Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen) geschaffen, indem die hierfür
58 erforderliche Änderung der Deponiegeometrie sowie Erschließungsmaßnahmen zugelassen wurden.
59 Darüber hinaus wurde mit der Plangenehmigung bestätigt, dass die Errichtung von Anlagen zur
60 Erzeugung erneuerbarer Energien nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der
61 Deponie, abfallrechtlich zulässig ist. Daraufhin wurde 2018 eine Windenergieanlage in Betrieb
62 genommen.

63
64 Nun sollen auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-
65 Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper geschaffen werden, die voraussichtlich mehr als 5 ha
66 umfassen wird.

67
68 Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als
69 Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den überlagernden Festlegungen
70 Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
71 (BSLE) dargestellt / festgelegt. Zudem ist auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Konzentrations-
72 zone für Windenergieanlagen sowie die Nutzung zur Ver- und Entsorgung: Abfallwirtschaft
73 dargestellt.

74
75 Zur planungsrechtlichen Absicherung des geplanten Energieparks soll mit der vorliegenden RFNP-
76 Änderung das Symbol „Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ ohne Flächendarstellung in
77 den RFNP aufgenommen werden. Somit ergeben sich keine Änderungen an den bestehenden
78 flächenhaften Darstellungen oder Festlegungen des RFNP. Auf der nachgeordneten Planungsebene
79 wird die konkrete Lage und Dimensionierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbindlich
80 festgelegt.

81
82 Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem
83 Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

84
85 Das sogenannte Scoping (gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Abs. 1 BauGB),
86 in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
87 Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im
88 Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung voraussichtlich im I. Quartal 2022 erfolgen. Zu
89 diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht erarbeitet.

90
91 Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der
92 Auslegungsbeschluss. Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Öffentlichkeits- und
93 Behördenbeteiligung für die Dauer eines Monats. Nach dem abschließenden Planbeschluss
94 (Feststellungsbeschluss) bedarf die Änderung zum RFNP der Genehmigung durch die Landes-
95 planungsbehörde.

96 97 **Anlagen**

98
99 Anlage 1: Vorentwurf des Änderungsplans zu dem Änderungsverfahren

100
101 Anlage 2: Begründungsvorentwurf zu dem Änderungsverfahren

102
103 Die umfangreiche Anlage 2 wird aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushalts-
104 konsolidierung nicht in Papierform beigefügt. Sie liegt aber während der Sitzung zur Einsichtnahme
105 aus und kann darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen
106 werden.